

Drucksachen-Nr. BV/006/2018	Datum 02.02.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrat / Büro des Kreistages

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreisausschuss	06.03.2018						
Kreistag Uckermark	14.03.2018						

Inhalt:

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2018

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt fünf geeignete Bewerber/innen aus der als Anlage beigefügten Bewerberliste aus und beschließt, diese Bewerber/innen in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2018 aufzunehmen.

gez. Dietmar Schulze

Unterschrift

24.01.2018

Datum

Begründung:

Mit Schreiben vom 27.09.2017 – Neuwahl der ehrenamtlichen Richter/-innen bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die fünfjährige Amtszeit ab 19.08.2018 (1. bis 12. Senat) - an den Landrat des Landkreises Uckermark hat der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg auf das Ende der fünfjährigen Amtszeit der ehrenamtlichen Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 18.08.2018 und auf die bevorstehende Neuwahl ehrenamtlicher Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2018 hingewiesen.

Im genannten Schreiben wurde der Landrat auch gebeten, ihm bis zum 10.03.2018 eine *Vorschlagsliste des Landkreises Uckermark zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg* für die Amtsperiode ab 19. August 2018 zuzusenden. Da der Beschluss der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auf Grund der Terminkette jedoch frühestens in der Sitzung des Kreistages am 14.03.2018 erfolgen kann, wurde seitens des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg die Frist für die Zusendung der Vorschlagsliste auf den 23.03.2018 verlängert.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg hat die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter/innen für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auf 120 festgesetzt, so dass gemäß § 28 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 185 Absatz 1 VwGO die doppelte Anzahl der benötigten ehrenamtlichen Richter/innen zu benennen ist.

In der Versammlung vom 15.09.2017 hat daraufhin der Wahlausschuss bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen der beiden Bundesländer die Zahl der vorzuschlagenden Kandidaten für das Land Brandenburg auf 110 und für das Land Berlin auf 130 festgesetzt.

Nach § 28 Satz 1 VwGO stellen die Kreise und kreisfreien Städte eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter auf. Die Vorschlagsliste enthält gemäß § 28 Satz 3 VwGO die doppelte Anzahl der nach § 27 VwGO erforderlichen ehrenamtlichen Richter.

Die auf den Landkreis Uckermark entfallende Zahl der Kandidaten wurde auf **fünf** festgesetzt, so dass insgesamt fünf Bürgerinnen und Bürger in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2018 aufzunehmen sind.

Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO).

Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die *Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises (Kreistag), mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl* erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO).

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind im Übrigen die Vorschriften der §§ 20 bis 23 VwGO zu beachten. Danach muss insbesondere darauf geachtet werden, dass der Vorgeschlagene Deutscher ist. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet haben, seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 Satz 2 VwGO) und Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen (§ 21 Nr. 3 VwGO). Eine Höchstaltersgrenze ist nicht vorgeschrieben.

Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden (§ 22 Nr. 3 VwGO). Des Weiteren sind Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. Darüber hinaus sollten Personen nicht vorgeschlagen werden, bei denen zu vermuten ist, dass sie Ablehnungsgründe geltend machen oder auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit oder von dem Amt entbunden werden können (§§ 23, 24 VwGO).

Eine Wiederwahl der in der laufenden Amtsperiode tätigen ehrenamtlichen Richter ist grundsätzlich zulässig.

Der Landrat hat in Medien des Landkreises Uckermark (Anzeigenkurier, Blickpunkt), im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark sowie auf der Internet-Seite der Kreisverwaltung Uckermark die Bürgerinnen und Bürger dazu aufgerufen, sich bis zum 19.01.2018 als ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin–Brandenburg zu bewerben.

Zusätzlich wurden die Amtsdirektoren und Bürgermeister sowie die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages um Unterstützung bei der Werbung von Bürgerinnen und Bürgern für das Amt des ehrenamtlichen Richters für das Oberverwaltungsgericht Berlin–Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2018 gebeten.

Bereits vor der letzten Wahl ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin–Brandenburg im Jahre 2013 hat der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg nicht mehr Namen enthalten darf, als vom Wahlausschuss beim OVG gemäß § 28 Satz 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) festgelegt wurde.

Da laut Schreiben des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Berlin–Brandenburg vom 27.09.2017 durch den Landkreis Uckermark **insgesamt fünf Personen** in die *Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2018* aufzunehmen sind, obliegt es der Vertretungskörperschaft des Landkreises eine Auswahl für den Fall vorzunehmen, dass sich mehr Bürgerinnen und Bürger für das Amt als ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bewerben, als in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 19.01.2018 haben sich insgesamt sieben Bürgerinnen und Bürger für das Amt als ehrenamtlicher Richter für das OVG beworben.

Damit haben sich mehr Personen für das Amt als ehrenamtlicher Richter für das OVG beworben, als in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, was eine Auswahl von fünf geeigneten Bewerber/innen seitens der Vertretung erforderlich macht.

Die Auswahl erfolgt in der Weise, dass die Mitglieder des Kreistages fünf geeignete Bewerber/innen aus der Bewerberliste in geheimer Wahl ankreuzen. Die Bewerber/innen aus der Bewerberliste, die die meisten Stimmen erhalten, werden in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2018 aufgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Gemäß Schreiben des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 27.09.2017 soll bei der Aufstellung der Vorschlagsliste insbesondere auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter geachtet werden.

Auch sollte bei einer Auswahl der Bewerber auf Gerichtserfahrung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter in der laufenden Wahlperiode geachtet werden, da diese seitens des OVG ausdrücklich erwünscht ist.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in der als **Anlage** beigefügten Bewerberliste nur die Namen und die Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage zur Beschlussvorlage BV/006/2018 - Bewerberliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2018